

Absender:

Kassenzeichen:
Akten-Nr.
Betrieb/Tätigkeit:
Abgabetermin:

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
 Fachbereich 4
 Herr Münnich
 Ravenéstraße 61
 56812 Cochem

**Erklärung zur Festsetzung des
 Tourismusbeitrages (TBS) in der
 Stadt Cochem für das Erhebungsjahr
 2018**

Die mit dieser Erklärung angeforderten Daten werden auf Grund
 § 3 und 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. §§ 90 und 93
 Abgabenordnung (AO) sowie der Tourismusbeitragssatzung (TBS) der
 Stadt Cochem erhoben.

Die zur Festsetzung des Tourismusbeitrages benötigten Angaben für meinen (unseren) Betrieb /
 für meine (unsere) beitragspflichtige Tätigkeit:

1. Bezeichnung der beitragspflichtigen Tätigkeiten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 TBS* - Betriebsartentabelle)		2. Umsatz, ersatzweise Bruttoeinnahmen, im Kalenderjahr 2016
BA-Nr.	BA-Bezeichnung	Betrag
		EUR
		EUR
	Gesamtumsatz	EUR

3. Der Betrieb / die Tätigkeit wurde/wird ausgeübt im Zeitraum (z.B. 01.01.-31.12.) _____
4. Der Betrieb bzw. die Tätigkeit wurde/wird erst im Laufe des Jahres 2016
 oder später aufgenommen, bzw. wieder eingestellt (bitte zutreffendes ankreuzen)
 (gilt nicht für reinen Saisonbetrieb) ja nein

Falls „ja“

Datum der Betriebs-/Tätigkeitsaufnahme: _____

Datum der Betriebs-/Tätigkeitsaufgabe: _____

- bitte wenden -

Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen!

weitere Erklärungsvordrucke unter www.vgcochem.de → „Rathaus & Gemeinden/Bürgerservice/Formulare/ Eigene Formulare VG Cochem“

*TBS =Tourismusbeitragssatzung

einsehbar im Internet unter www.vgcochem.de → „Rathaus & Gemeinden/Ortsrecht & Satzungen/Stadt & Ortsgemeinde/Stadt Cochem“

5. Wird der Betrieb/die Tätigkeit in gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten/Flächen ausgeübt? (bitte zutreffendes ankreuzen) ja nein
Falls „ja“ Angaben zum Vermieter/Verpächter:

Name, Vorname / Firma _____

Anschrift _____

6. Ansprechpartner für Rückfragen zu dieser Erklärung (sofern nicht obenstehende Person [z. B. Bevollmächtigter, Steuerberater, Filialleiter, o. ä.]):

Name, Vorname / Firma: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail/Homepage: _____

Ich (Wir) versichere(n), dass ich (wir) die Angaben in dieser Erklärung vollständig und wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Mir (uns) ist bekannt, dass vorsätzlich falsche Angaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Angaben bitte belegen (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertung, Umsatzsteuererklärung, -voranmeldung, Gewinn- und Verlustrechnung, vorzugsweise Angaben des Steuerberaters, o. ä.).

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Rufnummer zur Verfügung:
02671 - 608128

Erläuterungen

1. Beitragspflichtige Tätigkeit:

Dies sind alle Tätigkeiten, die von natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen - auch im Nebenerwerb, wie private Zimmervermieter - ausgeübt werden, und denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Satz 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 2 und 3 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

Diese selbstständigen Tätigkeiten (Betriebsarten) sind in den Anlagen zur Tourismusbeitragssatzung (TBS) (Betriebsartentabellen) aufgeführt.

Beispiele:

- Hotel Betriebsstätten-Umsatz bis 500.000 Euro BA-Nr. A01
- Restaurant BA-Nr. B01
- Wein- und Weinprodukte Einzelhandel BA-Nr. CA10

Sollten mehrere selbstständige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist eine Aufteilung des Gesamtumsatzes erforderlich:
(Beispiel: Gesamtumsatz 480.000 €)

A.	B.	C.
A01	B01	CA10
Hotel	Restaurant	Wein- und Weinprodukte Einzelhandel
330.000,00 €	100.000,00 €	50.000,00 €

2. Umsatz:

Unter Umsatz wird der steuerbare Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz verstanden. Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht nicht gegeben ist oder aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmebetrag maßgeblich (z. B. Einnahmenüberschussrechnung - Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben).

Hier ist **nicht** ein eventueller Betriebsgewinn, sondern es sind sämtliche Einnahmen des gesamten Betriebes bzw. der abgabenpflichtigen Tätigkeit anzugeben.

Sind Sie Vermieter oder Verpächter tragen Sie bitte die jährlichen Miet- bzw. Pachteinnahmen jedes Mieters/Pächters und die jeweilige Nutzung dieser Räume/Flächen (z. B. Bäckerei oder Verkauf von Geschenkartikeln) ein.

Über den **Vorteilssatz** (Betriebsartentabelle Vorteilssatz Spalte 2) wird der auf dem Tourismus beruhende Teil des Umsatzes festgelegt.

Die den Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit gegenüberstehenden betrieblichen Kosten werden über den **Gewinnsatz**, (Betriebsartentabelle Gewinnsatz Spalte 2) der für jede Betriebsart ausgewiesen ist, berücksichtigt.

Es ist der genaue Zeitraum innerhalb des Jahres anzugeben, innerhalb dessen ein Betrieb / eine Tätigkeit ausgeübt wurde (z.B.: 15.02. - 28.11.).

Sollte der Betrieb in 2016 noch nicht bestanden haben bzw. eine Tätigkeit in 2016 noch nicht ausgeübt worden sein, ist der Umsatz aus dem Jahr 2017 bzw. der zu erwartende Umsatz 2018 einzutragen. Bei Beendigung der Tätigkeit in 2018 ist der erzielte Jahresumsatz 2018 maßgeblich.

Beispiel für die Berechnung des Tourismusbeitrages 2018

Bei der BA-Nr. B01 -Restaurant- beträgt

der Vorteilssatz

60 % (= 40 % bleiben unberücksichtigt) und

der Gewinnsatz

8 % (= 92 % pauschale Ausgaben).

Umsatz 2015	100.000,00 €
x Vorteilssatz	60 %
=	60.000,00 €
x Gewinnsatz	8 %
ergibt den Messbetrag	4.800,00 €

Dieser Messbetrag wird mit dem jeweils in der Haushaltssatzung festgelegten Beitragssatz (§ 4 TBS) multipliziert und ergibt den zu entrichtenden Tourismusbeitrag. Der Beitragssatz wird in jedem Jahr neu festgesetzt!

x Beitragssatz 2018 (Beispiel)	20,1 %
Tourismusbeitrag 2018	964,80 €